

## Jugendordnung der Chorjugend im Schwäbischen Chorverband

### **Vorbemerkung:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**Gemäß § 25** der Satzung des SCV wird die nachfolgende Jugendordnung errichtet:

### **§ 1 Name und Mitglieder**

Name: Chorjugend im Schwäbischen Chorverband (im Folgenden: Chorjugend).

Die Chorjugend ist die Jugendorganisation des Schwäbischen Chorverbandes. Sie ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre, -tanz- und -instrumentalgruppen innerhalb des Schwäbischen Chorverbandes.

Mitglieder der Chorjugend sind:

1. Chorvereinigungen, die Kinder- und Jugendchöre oder -tanz und -instrumentalgruppen haben, wobei den Kinderchören überwiegend Sänger im Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres angehören. Jugendchöre sind Chöre mit überwiegend Sängern über 14 Jahre bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
2. die Regionalchorverbände des Schwäbischen Chorverbandes,
3. Mitglieder nach § 8 der SCV-Satzung, die sich überwiegend mit Kinder- und Jugendchorarbeit bzw. mit jugendpflegerischen Aufgaben beschäftigen.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Chorjugend bekennt sich zu den Zielen des Schwäbischen Chorverbandes. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Chorjugend bekennt sich zur UN-Kinderrechtskonvention und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Die Chorjugend verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben und Ziele der Chorjugend bestehen darin, den Chorgesang mit Kindern und Jugendlichen als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

Von/für/mit Kindern und Jugendlichen

- Kinder- und Jugendpolitik im Verband und in der Gesellschaft (mit)gestalten,
- qualitätsvolle Kinder- und Jugendchorarbeit vor Ort ermöglichen,
- Pflege und Förderung des Chorwesens durch jugendpflegerische Arbeit,
- Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Sänger von Kinder- und Jugendchören durch Förderung des sozialen Verhaltens,
- Verstärkung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Chorwesens, durch Veranstaltung von Chortreffen und Förderung des Austausches von Chören,

- strukturierte Bildungsarbeit leisten, z.B. durch die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen für Kinder und Jugendliche, Jugendleiter, Mitarbeiter in der Jugendarbeit und für die Jugendreferenten und Jugendchorleiter der Regionalchorverbände.

### § 3 Organe

Organe der Chorjugend sind:

- der Chorjugendtag (§ 4),
- der Vorstand der Chorjugend (§ 5).

### § 4 Chorjugendtag

1. Jedes Jahr findet ein ordentlicher Chorjugendtag statt.

Der Chorjugendtag wird vom Vorstand einberufen. Ein außerordentlicher Chorjugendtag ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand der Chorjugend mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird oder zumindest 1/3 der Mitglieder der Chorjugend im SCV dies schriftlich beantragt.

2. Der Chorjugendtag wird in der Regel vor dem Chorverbandstag des SCV abgehalten. Der Chorjugendtag kann auch in digitaler Form abgehalten werden, siehe § 4 Absatz 6.

Die Einberufung erfolgt vier Wochen vor dem Termin durch Mitteilung in der Zeitschrift des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung. Die Vier-Wochen-Frist beginnt mit der Versendung der Verbandszeitschrift an die Mitglieder.

Die Leitung des Chorjugendtages obliegt dem Vorsitzenden der Chorjugend, im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn des Chorjugendtages schriftlich mit Begründung dem Vorsitzenden der Chorjugend zugeleitet werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind vom Vorstand der Chorjugend zu beraten. Bei rechtzeitig eingegangenen und ausreichend begründeten Anträgen entscheidet der Chorjugendtag auf Vorschlag des Vorstandes der Chorjugend, ob über den Antrag durch den Chorjugendtag beraten und entschieden wird.

3. Der Chorjugendtag dient der Standortbestimmung der Kinder- und Jugendchöre im SCV und der Besprechung, Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Chorjugend,
- b) die Änderung der Jugendordnung,
- c) die Genehmigung des Rechenschafts- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes der Chorjugend,
- d) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer der Chorjugend.

4. Der Chorjugendtag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen der Jugendordnung und der Aufgaben der Chorjugend erfordern die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Delegierten.

5. Bei der Wahl des Vorsitzenden, des Musikdirektors und des Leiters der Finanzen der Chorjugend gilt im ersten Wahlgang derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Soweit keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes der Chorjugend erfolgt mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Soweit offene Wahlen beantragt werden, ist hierfür die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6. Der Vorstand der Chorjugend kann den Mitgliedern ermöglichen,

- a) am Chorjugendtag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- b) ohne Teilnahme am Chorjugendtag ihre Stimmen vor der Durchführung des Chorjugendtages schriftlich abzugeben.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand der Chorjugend gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach dieser Jugendordnung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

7. Wahl- und stimmberechtigt sind:

- a) Mitglieder mit
  - bis zu 25 Kindern und Jugendlichen mit 1 Stimme,
  - bis zu 50 Kindern und Jugendlichen mit 2 Stimmen,
  - bis zu 75 Kindern und Jugendlichen mit 3 Stimmen,
  - bis zu 100 Kindern und Jugendlichen mit 4 Stimmen,
  - über 100 Kindern und Jugendlichen mit 5 Stimmen.
 Maßgeblich ist hierbei jeweils die Zahl der dem SCV gemeldeten Chormitglieder. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, wobei jeder Delegierte nur eine Stimme ausüben kann.
- b) je 1 gewählter Jugendreferent der Regionalchorverbände bzw. dessen Stellvertreter,
- c) je 1 gewählter Musikdirektor der Jugend der Regionalchorverbände bzw. dessen Stellvertreter,
- d) gewählte Mitglieder des Vorstands der Chorjugend.

### **§ 5 Vorstand der Chorjugend**

Der Vorstand der Chorjugend besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Musikdirektor der Chorjugend,
- d) den zwei stellvertretenden Musikdirektoren der Chorjugend,
- e) den vier Vertretern der Chöre,
- f) dem Leiter der Finanzen.

In den Vorstand ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands der Chorjugend sowie der beiden Rechnungsprüfer erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren.

1. Jahr Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter und zwei Vertretern der Chöre,
2. Jahr Wahl des Musikdirektors und seiner Stellvertreter und zwei Vertretern der Chöre,
3. Jahr Wahl des Leiters der Finanzen und der zwei Rechnungsprüfer.

Der Vorstand der Chorjugend ist berechtigt, bis zu zwei Personen aus dem Jugendbereich wie zum Beispiel aus der Musikmentorenausbildung mit Stimmrecht für maximal drei Jahre als kooptierte Mitglieder in den Vorstand zu berufen.

Nicht besetzte Ämter dürfen auf Beschluss des Vorstands der Chorjugend bis zur nächsten Wahl nachbesetzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest fünf Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Beschlüsse können nach Ermessen des Vorsitzenden auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein

Vorstandsmitglied widerspricht. Die Feststellung des Beschlusses durch den Vorsitzenden erfolgt 8 Tage nach Versand der Beschlussformulierung.

Aufgaben des Vorstands der Chorjugend sind:

- a) Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte im Bereich der Chorjugend,
- b) Umsetzung der Beschlüsse des Chorjugendtages
- c) Einberufung des Chorjugendtages sowie dessen Durchführung,
- d) Vorlage des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts beim Chorjugendtag,
- e) Gewährung von Zuschüssen an die Kinder- und Jugendchöre sowie an die regionalen Chorverbände nach den Richtlinien des SCV,
- f) Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem SCV.

## **§ 6 Kassen- und Buchführung**

1. Der Leiter der Finanzen ist für die Verwaltung der Finanzen zuständig. Es ist sicherzustellen, dass für die Chorjugend eine getrennte Kassen- und Buchführung erfolgt.

2. Der Leiter der Finanzen hat in der Regel bis spätestens 15. Juli für das folgende Jahr einen Haushaltsentwurf zu erstellen und diesen dem Vorstand der Chorjugend vorzulegen. Der Vorstand der Chorjugend legt den Haushalt nach Beschlussfassung bis 31. Juli eines Kalenderjahres dem Präsidium des SCV vor.

3. Der Leiter der Finanzen ist neben dem Vorsitzenden befugt, sämtliche Zahlungen für die Chorjugend entgegenzunehmen und hierüber Bescheinigungen zu erteilen.

4. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die gewählten Rechnungsprüfer der Chorjugend (§ 4, Ziff. 3).

## **§ 7 Niederschriften**

Über sämtliche Sitzungen des Chorjugendtages und des Vorstands der Chorjugend sind Niederschriften anzufertigen und in der folgenden Sitzung des Gremiums vorzulegen.

## **§ 8 Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

Die Chorjugend nutzt die Geschäftsstelle des Schwäbischen Chorverbandes. Die Chorjugend betraut die Geschäftsführung des Schwäbischen Chorverbandes mit der Geschäftsführung der Chorjugend. Diese umfasst auch die Kassen- und Buchführung.

## **§ 9 Vertretung**

Die Chorjugend wird durch den Vorsitzenden oder den Musikdirektor der Chorjugend vertreten. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Musikdirektor nur im Verhinderungsfall vertretungsberechtigt ist.

## **§ 10 Datenschutz im Verband**

Siehe § 28 der Satzung des SCV

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Chorverbandstag des SCV.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Chorjugend die Satzung und die Geschäftsordnung des Schwäbischen Chorverbandes ergänzend.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Chorjugend im Schwäbischen Chorverband wurde am 19.03.1989 in Esslingen gegründet. Diese Fassung der Jugendordnung wurde beim Chorjugendtag am 10.10.2021 beschlossen und am

10.10.2021 vom Chorverbandstag des Schwäbischen Chorverbandes genehmigt und trat an diesem Tag in Kraft.